

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Molekulare Ökologie (Molecular Ecology)
an der Universität Bayreuth
Vom 25. August 2011
In der Fassung der Zweiten Änderungssatzung
Vom 30. Juli 2015**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:^{*)}

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
 - § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
 - § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassung zu den Prüfungen
 - § 8 Anrechnung von Kompetenzen
 - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 10 Prüfungsbestandteile
 - § 11 Prüfungsformen
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Leistungspunktsystem
 - § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
 - § 16 Prüfungsnoten
 - § 17 Prüfungsgesamtnote
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung
 - § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
 - § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
 - § 26 Studienberatung
 - § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
-
- Anhang 1: Modulübersicht und Studiengangverlauf (Beispiel)
 - Anhang 2: Modulare Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen
 - Anhang 3: Eignungsverfahren

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig die Probleme der Forschungsrichtung zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen.

²Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. ein mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossenes Studium in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtmodul aus der Biologie) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss. Als gleichwertig werden insbesondere folgende Abschlüsse anerkannt:
 - a) Bachelorabschlüsse mit mindestens der Note „gut“ in einem Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder sonstige in- oder ausländische Hochschulabschlüsse mit mindestens der Note „gut“, wenn diese Prüfungsleistungen umfassen, die den Prüfungsleistungen in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtmodul aus der Biologie) an der Universität Bayreuth gleichwertig sind;
 - b) ein mit mindestens der Note „gut“ abgeschlossenes Lehramtsstudium in einer Fächerverbindung mit Biologie oder einem entsprechenden Fach (für Gymnasien, Realschulen) mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen.
2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren den Zugang eröffnenden Erstabschluss nicht in deutscher Sprache erworben haben.
3. Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 3.

- (2) ¹In Fällen, in denen die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Teilbereichen nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig zu den in den Bachelorstudiengängen Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtfach aus der Biologie) an der Universität Bayreuth geforderten Leistungen sind, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch die Studien- und Prüfungsleistungen in diesen Teilbereichen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus dem Bachelorstudiengang innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren, andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ²Dabei finden die Regelungen der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Biologie oder Biochemie (mit mindestens einem Wahlpflichtmodul aus der Biologie) an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung.
- (3) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1, und 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Art. 63 BayHSchG.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen Teilprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 133 ECTS-Punkten umfassen, und in ihrem Durchschnitt nach der Gesamtnotenberechnung mindestens der Note „gut“ entsprechen. ³Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen. ⁴Bei einem zu erwartenden Notendurchschnitt schlechter als 2,5 kann ein Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß den Fristen in Anhang 3 gestellt werden.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudienganges Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) ist modular gegliedert.
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (5) ¹Für die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht (Praktika) ist der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe nachzuweisen. ²Die Haft-

pflichtversicherung muss Schäden umfassen, die bei der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht entstehen. ³Wird der Abschluss nicht nachgewiesen, kann der Studierende von der Teilnahme an den Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

- (6) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten; sie können auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Der Vorsitzende kann Aufgaben an die Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt, die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe benoteter schriftlicher Arbeiten werden vom Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

- (2) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden vom jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 2 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungen werden in Form von mündlichen oder schriftlichen Prüfungen, benoteten Arbeitsberichten, benoteten Vortragsleistungen oder benoteten Forschungsplänen abgelegt werden.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern beurteilt ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Mündliche Prüfungen werden von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. ²Die Prüfungsdauer soll je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (5) ¹Bei mündlichen Prüfungen werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungen werden wenigstens ein- und höchstens dreistündig durchgeführt. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die bzw. der Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (7) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (8) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen schriftlichen Prüfung vorliegen. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (9) ¹Bei benoteten Vortragsleistungen wird die Fähigkeit des Kandidaten bewertet, in einem Referat den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Integrativen Molekularen Ökologie verständlich darzustellen und zu diskutieren. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Vortragsleistung wird von zwei Prüfern oder einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers abgenommen. ⁴Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht. ⁵Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend. ⁶Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen des Kandidaten, der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrages anzufertigen. ⁷Die Niederschrift ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Die Noten für die Vortragsleistung werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Bei benoteten Arbeitsberichten werden Protokolle bewertet, in denen die in Forschungspraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert werden. ²Die Bewertung des Forschungsberichtes erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer. ³Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur

Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ⁴Wird der Forschungsbericht mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist er von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁵Die Noten für den Arbeitsbericht werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

- (11) ¹Bei benoteten Forschungsplänen werden Konzepte bewertet, die die Fragestellung und den geplanten experimentellen Ansatz für ein wissenschaftliches Projekt in schriftlicher Form darstellen. ²Die Bestimmungen von Abs. 10 gelten entsprechend.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit muss in der Fachrichtung eines im Masterstudium absolvierten Forschungsmoduls angefertigt werden. ²In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ³Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften gemäß § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Faches über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ²Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches, einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter.
- (4) ¹Das Thema für die Masterarbeit kann ausgegeben werden, wenn die Prüfungsleistungen im Fach der Masterarbeit vollständig erbracht wurden. ²Mit der Bearbeitung des Themas muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach der letzten erfolgreich absolvierten Prüfung begonnen werden.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von maximal 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, eine Inhaltsübersicht, und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.
- (8) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.
- (10) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 Abs. 1 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 11 zu übernehmen.
- (11) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Gutachter aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Gutachters unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist zwingend ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 Abs. 1 zu bestellen. ³Die Bestellung der Gutachter erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat. ⁵Die Gutachten/Noten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.
- (12) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (13) Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit.
- (14) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte (LP) sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 2.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung

nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen.
⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen im Anhang 2 festgelegt. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten (inklusive Masterarbeit) indem die Modulnoten nach den dazugehörigen Leistungspunkten gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Es können maximal zwei der Fachmodule mit 9 LP durch je zwei Module mit 5 LP ersetzt werden. ²Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang erhöht sich dann von 120 auf 122 LP. ³Die 120 LP übersteigenden LP aus diesen Modulen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. ⁴Dabei wird das Ersatzmodul mit der schlechtesten Note mit der reduzierten Punktzahl gewichtet.
- (5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) ¹Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind. ²Nicht bestandene Wahlpflichtprüfungen sind unerheblich für das Bestehen der Masterprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als

erstmalig nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmalig nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ³Die Wiederholung einer Prüfung kann in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als die erste Prüfung durchgeführt werden; dies bestimmt der Prüfer.
- (4) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

gen. ⁴ Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studienganges. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „*Master of Science*“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung *M.Sc.* hinter den Familiennamen zu setzen.

- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studienganges, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; die Übersetzung der Urkunde wird vom Dekan, das Diploma Supplement vom Vorsitzenden der Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „*Master of Science*“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudienganges.
- (3) ¹Im Laufe jedes Semesters führt der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudienganges durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
1. von Studienanfängern,
 2. zur Auswahl der Forschungsmodule,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem WS 2011/2012 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben. ³Studierende, die vor dem WS 2011/2012 in den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) eingeschrieben werden, gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2008 (AB UBT

2009/003) in der Fassung der Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087); auf Antrag können Sie ihr Masterstudium nach dieser Satzung gestalten.

- (2) Die bisherige Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2008 (AB UBT 2009/003) in der Fassung der Sammelsatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/087) tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.^{*)}

*) Die Zweite Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²§ 1 Nr. 15 Buchst. b und Nr. 16 gelten für alle Prüfungen, die seit dem 26. August 2011 abgelegt wurden bzw. werden. ³§ 1 Nr. 25 gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2012/2013 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben haben. ⁴Abweichend von Satz 3 gelten die Änderungen beim Modul „A II 4 Biochemie“ für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2012 erstmalig dieses Modul belegt haben. ⁵Abweichend von Satz 3 wird die Modulnote beim Modul „A I 7 Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik“ für alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung das bisherige Modul „A I 11 Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik“ bereits abgelegt haben, nach der bisherigen Regelung gebildet.

Anhang 1: Modulübersicht und Studiengangverlauf (Beispiel)

1. Semester	A I Fachmodul 9 LP	A II Fachmodul 9 LP	AI/II/III Fachmodul 9 LP	B Integratives Modul 3 LP
2. Semester	A I Fachmodul 9 LP	AI/II/III Fachmodul 9 LP	AI/II/III Fachmodul 9 LP	B Integratives Modul 3 LP
3. Semester	C 1 Forschungsmodul 13 LP	C 2 Forschungsmodul 13 LP		B Integratives Modul 4 LP
4. Semester	Masterarbeit 30 LP	* In den ersten beiden Semestern können bis zu zwei der Fachmodule mit 9 LP durch je zwei kleinere Module mit 5 LP ersetzt werden. Die die Gesamtzahl von 120 LP übersteigenden Punkte gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.		
ABSCHLUSS: Master of Science		STUDIENDAUER: 4 Semester	LEISTUNGSPUNKTE: Gesamtzahl 120 LP	

1. und 2. Semester

Sechs Fachmodule (9 LP) (siehe Anhang 1.1)	54 LP (maximal 56 LP)
Integratives Modul , 1. und 2. Teil (siehe Anhang 1.2)	6 LP
Summe	60 LP (maximal 62 LP)

3. Semester

2 Forschungsmodule mit je 13 LP (siehe Anhang 1.3)	26 LP
Integratives Modul 3. Teil (siehe Anhang 1.2)	4 LP
Summe	30 LP
Zwei Forschungsmodule (je 13 LP) aus den im ersten Studienjahr belegten Fächern, die an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften vertreten sind. Integratives Modul (insgesamt 10 LP) mit Forschungsseminar und Forschungsplan für die Masterarbeit.	

4. Semester

Masterarbeit (siehe Anhang 1.4)	30 LP
---------------------------------	-------

Anhang 1.1 Fachmodule aus Modulbereich A I, A II und A III

Von den sechs **Fachmodulen** (9 LP) sollen mindestens zwei Module aus dem Kernbereich Biologie/Molekulare Ökologie (Fachmodule A I) und mindestens ein Modul aus den anderen Fächern der Biologie, Chemie und Geowissenschaften gewählt werden (Fachmodule A II). Drei weitere Fachmodule sind aus den Bereichen A I, A II oder A III zu wählen; allerdings können aus Modulbereich A III (an Biologie/Ökologie anknüpfende Fachmodule) höchstens zwei Module ausgewählt werden.

Maximal zwei der Fachmodule aus den Bereichen A I, A II und A III mit 9 LP können durch je zwei Fachmodule mit 5 LP ersetzt werden. Die Gesamtzahl der Leistungspunkte für den Studiengang erhöht sich dann von 120 auf 122 LP. Die 120 LP übersteigenden LP aus diesen Modulen gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Ein Fachmodul (9 LP oder 5 LP) kann durch ein Modul aus einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth ersetzt werden; dies ist nur auf Antrag des Studierenden möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

Die Zustimmung des jeweiligen Modulverantwortlichen und des Prüfungsausschusses muss vor Belegen der Veranstaltung eingeholt werden.

Anhang 1.2 Integratives Modul

Das Integrative Modul (insgesamt 10 LP) erstreckt sich über drei Semester. Es besteht aus einer Ringvorlesung bzw. Kolloquiumsvorträgen, einem Forschungsseminar und der Konzeption und Präsentation eines Forschungsplans.

Anhang 1.3 Forschungsmodule

Die Forschungsmodule sollen in biologischen oder ökologischen Fächern des Fachmodulbereichs A I oder A II durchgeführt werden, die im 1. oder 2. Semester belegt worden sind.

Anhang 1.4 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll in einem der im 3. Semester belegten Fächer (Forschungsmodule) angefertigt werden.

Anhang 2 enthält die derzeit wählbaren Fachmodule der Bereiche A I, A II und A III sowie die Forschungsmodule und die Masterarbeit.

Anhang 2: Modulare Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Module	LP	Modulprüfung	Lehrveranstaltungen (SWS)
<i>I Fachmodule Kernbereich Biologie/Molekulare Ökologie</i>			
A I 1 Molekulare Mechanismen der Anpassung von Pflanzen an natürlichen und anthropogenbedingten Stress	9	1 schriftl. Prüfg. (6 LP); Seminarvortrag (1,5 LP); Protokoll (1,5 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A I 2 Nukleinsäureanalytische Methoden	9	1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Protokoll (4 LP)	Vorlesung (2 SWS); Praktikum (4 SWS); Übung (3 SWS)
A I 3 Chemische Ökologie	9	1 schriftl. Prüfg. (2 LP); Seminarvortrag (2 LP); Protokoll (5 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A I 4 Mechanismen des Verhaltens	9	1 schriftl. Prüfg. (3 LP); Seminarvortrag (3 LP); Protokoll (3 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Übung (5 SWS)
A I 5 Molekulare Technologien zur funktionellen Analyse von Bakterien und Archaeen	9	1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Seminarvortrag (1 LP); Protokoll (3 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Übung (6 SWS)
A I 6 Molekulare und physiologische Grundlagen der Anpassung von Prokaryoten an die Umwelt	9	1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Seminarvortrag (1 LP); Protokoll (3 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Übung (6 SWS)
A I 7 Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik	9	Seminarvortrag (30%); Protokoll (70%)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Übung (4 SWS)
A I 8 Interdisziplinäres Geländepraktikum zu ökologischen Interaktionen	9	Seminarvortrag (2,5 LP); schriftl. Ausarbeitung (6,5 LP)	Seminar (2 SWS); Übung (8 SWS)
A I 9 Aquatische Ökologie	9	1 schriftl. Prüfg. (3 LP); Seminarvortrag (3 LP); Protokoll (3 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Übung (5 SWS)
A I 10 Funktionelle Ökologie und Diversität der Pflanzen: Methoden und Konzepte	9	Projektarbeit (70%); Seminarvortrag (30%)	Vorlesung (2SWS) Seminar (2 SWS) Übungen (5 SWS)
A I 11 Biodiversität in den Tropen	9	2 Seminarvorträge (je 3 LP); Posterpräsentation (3LP)	Vorlesung (2SWS) Seminar (2 SWS) Übungen (3 SWS)
A I 12 Biologische Invasionen	5	Projektarbeit (2,5 LP); 1 Klausur (2,5 LP)	Vorlesung (2 SWS); Übung (3 SWS)
A I 13 Biodiversität und Organismische Interaktionen (Mycobionta)	5	1 schriftl. Prüfg. (1,5 LP); Protokoll (3,5 LP)	Vorlesung (1 SWS); Praktikum (4 SWS)
A I 14 Biosystem Pflanzengallen	5	1 schriftl. Prüfg. (1,5 LP); Protokoll (3,5 LP)	Vorlesung (1 SWS); Praktikum (4 SWS)

Module	LP	Modulprüfung	Lehrveranstaltungen (SWS)
A I 15 Biodiversität und Suche nach neuen Naturstoffen	5	1 schriftl. Prüfg. (1 LP); Seminarvortrag (1 LP); Protokoll (3 LP)	Vorlesung (1 SWS); Seminar (1 SWS); Praktikum (3 SWS)
A I 16 Marine Ökologie	5	Seminarvortrag (2 LP); Protokoll (3 LP)	Seminar (2 SWS); Übung (3 SWS)
A I 17 Ökologie von Insekten-Pflanzen Interaktionen	5	schriftl. Prüfung (2,5 LP) und Protokoll (2,5 LP)	Vorlesung (2 SWS) und Übung (3 SWS)
A I 18 Isotopenbiogeochemie	5	1 schriftl. Prüfg.	2 Vorlesungen (je 2SWS)
A I 19 Pflanzliche Lebensformen, Schlüsselarten und Invasion	5	Projektarbeit	Übung (5SWS)
A I 20 Räuber-Beute Interaktionen	5	Seminarvortrag (2 LP); Protokoll (3 LP)	Seminar (2 SWS); Übung (3 SWS)
A I 7b Ausbreitungsbiologie und angewandte Populationsgenetik	5	Protokoll	Vorlesung (2 SWS); Übung (3 SWS)
<i>II Weitere Fachmodule aus der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften</i>			
A II 1 Molekulare und Medizinische Parasitologie	9	1 schriftl. Prüfg. (4 LP); Seminarvortrag (3 LP); Arbeitsbericht (2 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A II 2 Molekulare Pflanzenphysiologie	9	1 schriftl. Prüfg. (6 LP); Seminarvortrag (1,5 LP); Protokoll (1,5 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A II 3 Zelldynamik	9	1 schriftl. Prüfg. (3 LP); Seminarvortrag (3 LP); Protokoll (3 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A II 4 Biochemie II	9	1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (6 LP); Arbeitsbericht (3 LP)	Vorlesung (3 SWS); Übungen (1 SWS); Praktikum (5 SWS)
A II 5 Zellzyklus und Krebs	9	1 schriftl. Prüfg. (5 LP); Seminarvortrag (2 LP); Protokoll (2 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A II 6 Bioinformatik: Molekulare Modellierung	9	1 schriftl. Prüfg.	Vorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Praktikum (7 SWS)
A II 7 Naturstoffchemie	9	1 schriftl. oder mündl. Prüfg. (4,5 LP); Protokoll (4,5 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (1 SWS); Praktikum (7 SWS)
A II 8 Immunologie	9	1 Klausur (4 LP); Seminarvortrag (2,5 LP); Arbeitsbericht (2,5 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A II 9 Molekulare und angewandte Mikrobiologie	9	1 schriftl. oder mündliche Prüfg. (3 LP); Protokoll (3 LP); Seminarvortrag (3 LP)	Vorlesung (2 SWS); Praktikum (5 SWS); Seminar (2 SWS)

Module	LP	Modulprüfung	Lehrveranstaltungen (SWS)
A II 10 Entwicklungsbiologie	9	1 schriftl. Prüf. (5 LP); Seminarvortrag (2 LP); Arbeitsbericht (2 LP)	Vorlesung (2 SWS); Praktikum (5 SWS); Seminar (2 SWS)
A II 11 Neurobiologie	9	1 schriftl. Prüf. (3 LP); Seminarvortrag (3 LP); Protokoll (3 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A II 12 Schnellwachsende Pflanzen: Produktion von Biomasse zur Energiegewinnung	5	Seminarvortrag (3 LP); Übungsprotokoll (2 LP)	Vorlesung (1 SWS); Seminar (2 SWS); Übung (2 SWS)
A II 13 Flora, Vegetation und Nutzpflanzen der Tropen	5	1 mündl. Prüf.	Vorlesung (2 SWS); Übung (2 SWS)
<i>III Fachmodule anderer Fakultäten</i>			
A III 1 Biotechnologie	9	1 mündl. Prüf. (4 LP); Seminarbeiträge (2,5 LP); Labortagebuch (2,5 LP)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A III 2 Biomaterialien	9	1 schriftl. oder mündl. Prüf. (5 LP); Seminarvortrag (2 LP); Laborbuch (2L P)	Vorlesung (2 SWS); Seminar (2 SWS); Praktikum (5 SWS)
A III 3 Biomimetik und Biosensorik	5	1 schriftl. oder mündl. Prüf.	Vorlesung (2 SWS); Vorlesung (1 SWS); 2 Praktika (je 1 SWS)
B1 Integratives Modul	10	Seminarvortrag (3,5 LP); Forschungsplan (6,5 LP)	Ringvorlesung (2x1 SWS); Forschungsseminar (2x1 SWS); Kolloquien (2x1 SWS)
C1 Forschungsmodul I	13	Seminarvortrag (4 LP); Protokoll zum Forschungsmodul (9 LP)	Mitarbeiterpraktikum (7 Wochen)
C2 Forschungsmodul II	13	Seminarvortrag (4 LP); Protokoll zum Forschungsmodul (9 LP)	Mitarbeiterpraktikum (7 Wochen)
Masterarbeit	30	1 Benotung	(6 Monate)

Das Studium kann im Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

Werden Module in einem Bachelorstudiengang und in einem Masterstudiengang gemeinsam genutzt, so werden im Bachelorstudiengang erste vertiefte Kenntnisse und im Masterstudiengang vertiefte Kenntnisse (Kontextverständnis) verlangt.

Fachmodule (Bereiche A I und A II), die ganz oder teilweise bereits in einem Bachelorstudiengang an der Universität Bayreuth belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht mehr gewählt werden.

Fachmodule werden nach den Möglichkeiten und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend angepasst.

Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses können weitere Module für den Studiengang zugelassen werden. Diese werden innerhalb eines Jahres in den Anhang der Satzung durch Änderung der Prüfungs- und Studienordnung aufgenommen.

Soll ein Modul außerhalb der Universität Bayreuth durchgeführt werden, ist die Betreuung durch einen Bayreuther Hochschullehrer sicherzustellen und eine Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Gleiches gilt für die Anfertigung der Masterarbeit.

Abweichungen von der Gewichtung der Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen werden von den Lehrenden zu Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben.

Anhang 3: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Prüfungs- und Studienordnung festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Mindestens ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁴Dem Ausschuss können ein Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals und ein studentischer Vertreter beratend angehören. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. ⁶Für den Geschäftsgang gilt Art. 41 BayHSchG.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Universität Bayreuth herausgegebenen Formularen bis zum 31. Mai (Zulassung zum Wintersemester) beziehungsweise zum 30. November (Zulassung zum Sommersemester) an den Dekan der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften zu stellen (Ausschlussfrist). ³Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden.

3.2 ¹Dem Antrag sind beizufügen:

3.2.1 Ein Anschreiben, in dem die Beweggründe (Motivation) für die Bewerbung kurz dargelegt werden.

3.2.2 Das Bachelorzeugnis

¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 133 ECTS-Punkten umfassen. ³Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des zweiten Semesters nachzureichen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des Bachelorstudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.4 Ein Lebenslauf.

3.2.5 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen (z. B. Berufsausbildungen, Auszeichnungen, Praktika, Stipendien, Auslandsaufenthalte, Sprachkenntnisse).

3.2.6 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.

4.3 Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid, der nach Zustimmung der Hochschulleitung vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 ¹Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob der Bewerber aufgrund seiner nachgewiesenen Qualifikation und seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) geeignet ist. ²Die Bewertung wird vom Ausschuss nach folgenden Kriterien getroffen:
- 5.1.1 ¹Die Qualifikationen, die sich aus den eingereichten Unterlagen ergeben werden mit bis zu 3,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang des Bewerbers ein ausgeprägtes Interesse an dem Gebiet „Molekulare Ökologie“ deutlich wird und inwieweit das Potential gegeben ist, interdisziplinär und international zu arbeiten.
- 5.1.2 ¹Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 2 werden mit bis zu 5,0 Punkten bewertet. ²Bei ausländischen Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.
- 5.1.3 ¹Besondere Befähigungen (z.B. Sprachkenntnisse) werden mit bis zu 2,0 Punkten bewertet. ²Die Punktezahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 – 5.1.3). ³Die Punktevergabe der Einzelbewertungen ist in der Anlage zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben. ⁴Die Punktezahl des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ⁵Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.
- 5.2 ¹Bewerber, die 7,0 oder mehr Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren, die vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen ist.
- 5.3 ¹Die übrigen Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist vom Bewerber einzuhalten. ⁵Ist der Bewerber aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

- 5.4 ¹Das Eignungsgespräch ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Vorbildung und der Motivation des Bewerbers zu erwarten ist, dass er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³In dem Gespräch muss der Bewerber den Eindruck bestätigen, dass er für den Studiengang geeignet ist. ⁴Mit Einverständnis des Bewerbers kann ein studentischer Vertreter als Zuhörer zugelassen werden. ⁵Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Notenskala von 1 bis 5 fest. ⁷Bei diesen Bewertungen können die bisherigen Leistungen gemäß Nr. 3.2 berücksichtigt werden. ⁸Aus den Einzelbewertungen wird das arithmetische Mittel gebildet und auf eine Nachkommastelle gerundet. ⁹Bewerber, die eine Note von mindestens „gut“ (2,5) erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.
- 5.5 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist vom Vorsitzenden des Eignungsausschusses zu unterzeichnen. ³Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen. ⁴Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung und bedingte Immatrikulation

- 7.1 Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Molekulare Ökologie (Molecular Ecology) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

- 7.2 Bewerber die noch kein Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis vorlegen können und die das Eignungsverfahren nicht bestanden haben, können für zwei Semester immatrikuliert werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass sie nach Vorlage des einschlägigen Abschlusszeugnisses bis zum Ende des zweiten Semester noch eine Punktzahl von mindestens 7,0 nach Nr. 5.2 oder mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 erreichen können.

Anlage zum Eignungsverfahren:

Für die Punktevergabe hinsichtlich der Eignung auf der Grundlage der Unterlagen gemäß Nr. 5.1.1 ist folgende Beurteilung maßgebend:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
3,0 – 2,5 Punkte	hervorragende Eignung für den Studiengang
2,5 – 2,0 Punkte	überdurchschnittliche Eignung für den Studiengang
1,9 – 1,0 Punkte	durchschnittliche Eignung für den Studiengang
0,9 – 0 Punkte	für den Studiengang ungeeignet

Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums (Nr. 5.1.2) gehen nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
5,0 – 3,5 Punkte	hervorragende Leistungen
3,4 – 2,4 Punkte	Leistungen, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen
2,3 – 1,3 Punkte	Leistungen, die durchschnittlichen Anforderungen entsprechen
1,2 – 0,6 Punkte	Leistungen, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügen

Besondere Befähigungen für das Masterstudium (Nr. 5.1.3) gehen nach folgender Tabelle ein:

PUNKTZAHL	LEISTUNGSSPIEGEL
2,0 – 1,5 Punkte	außerordentliche besondere Befähigungen
1,4 – 1,0 Punkte	überdurchschnittliche besondere Befähigungen
0,9 – 0,5 Punkte	durchschnittliche besondere Befähigungen
0,4 – 0 Punkte	keine besonderen Befähigungen